

Umgebung BWVGH Urteil vom 20.6.1989 1 S 98/88, NVwZ-RR 1990, 296 = BRS 49 Nr. 145

Die Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals (hier: altes Rathaus und altes Schulhaus in J.) ist für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung der Umgebung abhängt. Das ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen des architektonischen Konzepts oder der topographischen Situation prägt.

Zum Sachverhalt

Die klagende Gemeinde ist Eigentümerin eines 1886 errichteten zweigeschossigen Wohnhauses in J. (Haus W.), für das sie eine Abbruchgenehmigung begehrt. Das Landesdenkmalamt empfahl dem Landratsamt, den Antrag unter Hinweis auf § 15 III DSchG abzulehnen und für die weitere Erhaltung und Instandsetzung des Gebäudes einzutreten. Dieses sei selbst zwar kein Kulturdenkmal, aber von erheblicher Bedeutung für das Erscheinungsbild der ehemaligen Schule und des historischen Rathauses, die als eingetragene Kulturdenkmäler geschützt seien. Das Rathaus bleibe durch das Haus W. auf seiner Westseite städtebaulich eingebunden und maßstabsbezogen gefaßt. Durch den vorgesehenen Abbruch würde der Parkplatzbereich unbegrenzt bleiben, die Straße Bäckerbuckel zum Kirchplatz verlöre ihre Führung und das historische Rathaus sein städtebauliches Umfeld.

Das Landratsamt machte sich diese Auffassung zu eigen und lehnte die Genehmigung des Abbruchs ab, weil die erforderliche denkmalschutzrechtliche Zustimmung nicht erteilt werden könne.

Das Verwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Klage ab. Die Berufung der Klägerin hatte Erfolg.

Auszug aus den Gründen

... Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Abbruchgenehmigung. Der Abbruch des Gebäudes mit einer Grundfläche von 71 qm und einer Höhe von ca. 10 m bedarf nach § 51 I BWBauO der Baugenehmigung, weil ein Vorhaben dieser Art und dieses Umfangs von der Genehmigungspflicht nicht ausgenommen ist (§ 52 IV Nr. 2 BauO). Die danach erforderliche und von der Klägerin beantragte Baugenehmigung mußte das Landratsamt K. als zuständige untere Baurechtsbehörde nur ablehnen, wenn dem Vorhaben von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen (§ 59 I BauO). Als solche kommen im vorliegenden Fall allein die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) in Betracht. Nach § 15 III 1 DSchG dürfen bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von

erheblicher Bedeutung ist, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Gem. § 15 III 3 DSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Ist ein Vorhaben wie hier baugenehmigungspflichtig, tritt gem. § 7 III DSchG die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz. Zwar sind die Behörden zu Recht davon ausgegangen, daß das Abbruchvorhaben der Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, die Versagung der Zustimmung ist aber rechtswidrig, weil das Vorhaben das Erscheinungsbild der eingetragenen Kulturdenkmäler nur unerheblich beeinträchtigen würde. Dies hat zur Folge, daß die denkmalschutzrechtliche Zustimmung und damit auch die Abbruchgenehmigung zu erteilen ist. Das alte Rathaus und das alte Schulhaus sind in das auf Grund von § 34 BauO angelegte Verzeichnis der Baudenkmale eingetragen und gelten nach § 28 I Nr. 3 DSchG als in das Denkmalbuch gem. § 12 DSchG eingetragen. Das an das historische Rathaus angrenzende, zum Abbruch bestimmte Haus W. liegt in der Umgebung der beiden eingetragenen Kulturdenkmäler. Zustimmungsbedürftig ist die Beseitigung dieser baulichen Anlage, weil die Umgebung - und nicht, wie der Bekl. meint, das Haus W. - für das Erscheinungsbild der eingetragenen Kulturdenkmäler von erheblicher Bedeutung ist. Denn durch Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 18.7.1983 (GBl. S. 378) wurde in § 15 III 1 DSchG das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt. .Damit wurde ein Redaktionsversehen (so *VGH Mannheim*, ESVGH 27, 232) in der ursprünglichen Gesetzesfassung korrigiert, der Wortlaut des Satzes 1 an § 2 III Nr. 1 DSchG angepaßt und klargestellt, daß sich der Nebensatz „soweit . . . “ nicht auf die „baulichen Anlagen“, sondern auf die „Umgebung“ bezieht. Geschützt werden durch § 15 III DSchG die Wirkung des Kulturdenkmals in seiner Umgebung und die optischen Bezüge zwischen Kulturdenkmal und Umgebung, nicht dagegen die Umgebung selbst. Sie ist - anders als das geschützte Bild der Gesamtanlage gem. § 19 DSchG - Gegenstand des Denkmalschutzes nur insoweit, als sie für das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung ist (*Strobl-Majocco-Birn*, DSchG, 1989, § 15 Rn. 11). Die Zustimmungs- oder Genehmigungspflicht setzt deshalb auch nicht voraus, daß die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung einer baulichen Anlage das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals beeinträchtigt. Selbst Maßnahmen, die das Erscheinungsbild eines eingetragenen Kulturdenkmals verbessern, können einer präventiven Kontrolle unterzogen sein (*Strobl/Majocco/Birn*, § 15 Rn. 13). Entscheidend ist allein, ob die Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von so erheblicher Bedeutung ist, daß durch Veränderungen denkmalpflegerische Belange berührt werden. Das ist dann anzunehmen, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt, wenn beispielsweise die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen des architektonischen Konzepts oder der topographischen

Situation prägt (*VGH Mannheim*, Urt. v. 6.12.1979 - III 1868/79; *ESVGH 27, 232*; *Strobl-Majocco-Birn*, § 15 Rn. 11). Maßgebend ist die denkmalpflegerische Bedeutung der Umgebung in bezug auf den wissenschaftlichen, künstlerischen oder unter Umständen heimatgeschichtlichen Grund (§ 2 DSchG), dessentwegen ein besonders gesteigertes Erhaltungsinteresse besteht (§ 121 DSchG). Entgegen der Auffassung der Klägerin hängt die Zustimmungsbedürftigkeit nach § 15 III 1 DSchG nicht davon ab, daß ein gewichtiges öffentliches Interesse an der unveränderten Erhaltung des überlieferten Erscheinungsbildes von Kulturdenkmal und nicht unmittelbar geschützter Umgebung besteht. Denn der Vorbehalt der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde enthält lediglich ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, das der Überprüfung und Wahrung der denkmalpflegerischen Belange dient. Erst nach Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit gem. § 15 III 1 DSchG sind im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Satz 3 die öffentlichen Denkmalschutzinteressen und die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers in der Umgebung des eingetragenen Kulturdenkmals gegeneinander abzuwägen.

Der Augenschein durch den *Senat* in der Umgebung der beiden Kulturdenkmäler hat ergeben, daß für deren Erscheinungsbild - so es hier von Belang ist - der durch diese Gebäude sowie die Sporthalle und die neue Schule umschlossene Schulhof einschließlich des südwestlich angrenzenden Bereichs zwischen dem Haus W. und dem alten Rathaus von erheblicher Bedeutung ist. Von der Gestaltung dieser Umgebung hängt wesentlich die Ausstrahlungskraft der beiden Kulturdenkmäler ab, die als Zeugnisse der Baukunst Anfang und Ende des 18. Jahrhunderts vor allem aus künstlerischen Gründen den besonderen Schutz der §§ 12 und 15 DSchG genießen. Denn jede Veränderung in dieser Umgebung ist geeignet, das Erscheinungsbild erheblich zu beeinflussen. Durch die Errichtung eines Gebäudes kann nicht nur der Blick auf das alte Rathaus oder das alte Schulhaus ganz oder teilweise gestört, sondern auch der Eindruck der Geschlossenheit, der durch die Nähe und Ausrichtung dieser Gebäude zueinander vermittelt wird, empfindlich beeinträchtigt werden. Der Abbruch eines benachbarten Gebäudes kann sowohl die in diesem Bereich noch in Ansätzen bestehende Einbindung der Kulturdenkmäler in den Ortskern unterbrechen, sie isolieren und störende Kontraste hervorrufen als auch den Blick freimachen und das Erscheinungsbild verbessern.

Die danach erforderliche Zustimmung hat die Denkmalschutzbehörde zu Unrecht versagt; denn das Vorhaben der Klägerin würde das Erscheinungsbild der Kulturdenkmäler entgegen der Auffassung des *Bekl.* und des *VG* nicht erheblich, sondern nur unerheblich beeinträchtigen. Maßstab der Beurteilung ist nach der Rechtsprechung des *Senats* (*ESVGH 39, 42 = NVwZ-RR 1989, 230 - Solaranlage*) in subjektiver Hinsicht das Empfinden des für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters. In objektiver Hinsicht setzt eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes voraus, daß eine empfindliche Störung

vorliegt. Die damit allgemein gekennzeichneten Anforderungen bleiben einerseits unterhalb der Schranke dessen, was üblicherweise „häßlich“ wirkt und deshalb im bauordnungsrechtlichen Sinne „verunstaltend“ ist. Andererseits genügt für eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i. S. des § 15 III 3 DSchG nicht jede nachteilige Beeinflussung des Erscheinungsbildes; vielmehr muß, wie es der 5. Senat des erkennenden Gerichtshofs formuliert hat, „der Gegensatz zu ihm deutlich wahrnehmbar sein und vom Betrachter als belastend empfunden werden“ (Urt. v. 20.1.1977 - V 273/76).